

571141003

3. BEBAUUNGSPLAN M. 1:1000
DER GEMEINDE EHINGEN LANDKREIS DINKELSBÜHL
FÜR DAS GEBIET NORDWESTLICH DES DAMBACHER WEGES.

-Deckblatt zur 3. Änderung
v. 10. 1. 1977-

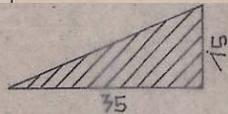
LEGENSCHRIFT

FÜR DIE FESTSETZUNGEN

- GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES
- GRÜNFLÄCHE
- STRASSENVERKEHRSLÄCHEN
- ÖFFENTLICHE PARKFLÄCHEN
- STRASSEN BEGRENZUNGSLINIE
- BAUGRENZE
- MASS IN METER
- 30° ZAHLE DER VOLLGESCHOSSE, ZWINGEND, MIT EINER DACHNEIGUNG VON 30°
- 25°-35° ZAHLE DER VOLLGESCHOSSE, ZWINGEND, MIT EINER DACHNEIGUNG VON 25°-35°
- 45°-48° 2 VOLLGESCHOSSE ALS HÖCHSTGRENZE (ERD- UND DACHGESCHOSS) MIT EINER DACHNEIGUNG VON 45°-48°
- 42°-45° 2 VOLLGESCHOSSE ALS HÖCHSTGRENZE (ERD- UND DACHGESCHOSS) MIT EINER DACHNEIGUNG VON 42°-45°
- ← FIRSTRICHTUNG VON HAUPTGEBÄUDEN

FÜR DIE HINWEISE

- ⊙ BESTEHENDE GRUNDSTÜCKSGRENZEN
- VORSCHLAG FÜR DIE TEILUNG DER GRUNDSTÜCKE
- PLANNUMMERN DER GRUNDSTÜCKE
- ▨ VORHANDENE WOHNGEBÄUDE
- ▧ VORHANDENE NEBENGEBÄUDE
- ⊙ BAUM ☁ HECKE
- BEST. ZOKV-LEITUNG | SCHUTZZONE DARF ERST BE-
- ← MIT SCHUTZZONE | BAIT WERDEN WENN DIE
- LEITUNG ABGEBAIT IST



SICHTDREIECK



KINDERSPIELPLATZ

DIE GEMEINDE EHINGEN ERLÄSST ALS SATZUNG AUFGRUND DER §§ 9 UND 10 DES BUNDESBAUGESETZES (BBauG) VOM 23. JUNI 1960 (BGBl. I S. 361) UND DES ART 107 DER BAYER. BAUORDNUNG (BAYBO) IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 21. AUG. 1969 (GVBl. S. 263) FOLGENDEN

BEBAUUNGSPLAN

§ 1 GELTUNGSBEREICH

FÜR DAS GEBIET „NORDWESTLICH DES DAMBACHER WEGES“ GILT DIE NEBENSTEHENDE, VON ARCHITEKT JÖRG HÄHNLEIN FEICHTWANGEN AUSGEARBEITETE BEBAUUNGSPLANZEICHNUNG IM MASSTAB 1:1000 VOM 20. JULI 1971, DIE ZUSAMMEN MIT NACHSTEHENDEN TEXTLICHEN FESTSETZUNGEN DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 3 DER GEMEINDE EHINGEN BILDEN,

§ 2 ART DER BAULICHEN NUTZUNG

DER PLANBEREICH IST ALLGEMEINES WOHNGEBIET IM SINNE DES § 4 DER BAUNUTZUNGSVERORDNUNG (BauNVO) IN DER FASSUNG VOM 26. NOVEMBER 1968 (BGBl. I S. 1237, ber. 1969 I S. 11).

§ 3 MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

ALS HÖCHSTZULÄSSIGES MASS DER BAULICHEN NUTZUNG GELTEN DIE HÖCHSTWERTE DES § 17 ABS. 1 BauNVO, SOWEIT SICH NICHT AUS DEN FESTGESETZTEN ÜBERBAUBAREN FLÄCHEN UND GESCHOSSZAHLEN SOWIE DEN GRUNDSTÜCKSGRÖSSEN IM EINZELFALL EIN GERINGERES MASS DER BAULICHEN NUTZUNG ERGIBT.

§ 4 BAUWEISE

ES GILT DIE OFFENE BAUWEISE,

§ 5 GARAGEN UND SONSTIGE NEBENGEBÄUDE

ANLAGEN IM SINNE DES § 23 ABS. 5 BauNVO SIND AUSSERHALB DER ÜBERBAUBAREN FLÄCHEN GRUNDGÄTZLICH NICHT ZULÄSSIG, NEBENGEBÄUDE UND GARAGEN SIND IN EINEN BAUKÖRPER ZUSAMMENZUFASSEN, VOR JEDER GARAGE MUSS EIN STELLPLATZ SEIN DER NICHT EINGEFRIEDET WERDEN DARF,

§ 6 GESTALTUNG

DÄCHER VON HAUPTGEBÄUDEN MÜSSEN EINE ROTBRAUNE BIS GRAUSCHWARZE FARBE HABEN, NEBENGEBÄUDE KÖNNEN FLACHDÄCHER ERHALTEN,

§ 7 EINFRIEDUNG

DIE EINFRIEDUNG DARF EINE GESAMTHÖHE VON 1.10 m NICHT ÜBERSCHREITEN, SIE MUSS SICH DEM GELÄNDE ANPASSEN (NICHT ABTREPPEN!), DER SOCKEL DARF NICHT HÖHER ALS 30 cm SEIN, GRELLE FARBEN SIND UNZULÄSSIG, BESTEHT DIE EINFRIEDUNG AUS EINER HECKE, SO MUSS SIE REGELMÄSSIG GEPFLEGT UND GESCHNITTEN WERDEN, DORNIGE GEWÄCHSE SIND NICHT GESTATTET, BEI OFFENEN VORGÄRTEN SIND BETONBRETTEN VON 3-5 cm STÄRKE AN DER GRUNDSTÜCKSGRENZE SO IN DEN BODEN EINZULASSEN, DASS SIE ca 10 cm ÜBER DIE STRASSEN- BZW. GEHSTEIGEROBERKANTE HERAUSRAGEN,

§ 8 SICHTDREIECKE

INNERHALB DER SICHTDREIECKE DÜRFEN KEINERLEI HOCHBAUTEN ERRICHTET UND ANPFLANZUNGEN ALLER ART, SOWIE ZÄUNE, STAPEL, HAUFEN UND SONSTIGE GEGENSTÄNDE ANGEBRACHT WERDEN, WENN SIE EINE GRÖßERE HÖHE ALS 1.0 m ÜBER DER FAHRBAHN ERREICHEN,

§ 9 INKRAFTTRETEN

DER BEBAUUNGSPLAN WIRD MIT DER BEKANNTMACHUNG NACH § 12 BBauG RECHTSVERBINDLICH, GLEICH ZEITIG TRITT DER BEBAUUNGSPLAN NR. 2 AUSSER KRAFT, SOWEIT ER SICH AUF FLÄCHEN BEZIEHT DIE ZUM GELTUNGSBEREICH DIESES BEBAUUNGSPLANES GEHÖREN,

EHINGEN, DEN AUGUST 1971

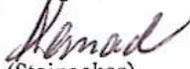
(1. BÜRGERMEISTER)

Verfahrensvermerke zur 3. Änderung

1. Änderungsbeschluss

Der Gemeinderat Ehingen hat am 30.05.1996 beschlossen, den Bebauungsplan Nr. 3 zu ändern.

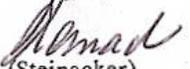
Ehingen, 14.02.1997


(Steinacker)
1. Bürgermeister

2. Bürgerbeteiligung

Die Gemeinde Ehingen hat die Bürgerbeteiligung vom 12.06. bis 12.07.1996 durchgeführt.

Ehingen, 14.02.1997


(Steinacker)
1. Bürgermeister

3. Öffentliche Auslegung

Der Änderungsentwurf mit Begründung wurde in der Zeit vom 11.11.1996 bis 11.12.1996 öffentlich ausgelegt.

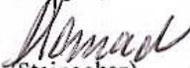
Ehingen, 14.02.1997


(Steinacker)
1. Bürgermeister

4. Anzeige an das Landratsamt

Die 3. Änderung des Bebauungsplanes wurde am 30.10.1996 dem Landratsamt Ansbach gemäß § 11 Abs. 1 BauGB angezeigt.

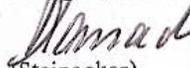
Ehingen, 14.02.1997


(Steinacker)

5. Satzungsbeschluss

Der Gemeinderat Ehingen hat die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3 am 09.01.1997 als Satzung gemäß § 10 BauGB beschlossen.

Ehingen, 14.02.1997


(Steinacker)
1. Bürgermeister

6. Rechtl. Würdigung/Inkrafttreten

Das Landratsamt Ansbach hat lt. Schreiben vom 22.04.1997 keine Verfahrensmängel festgestellt. Die Satzungsänderung wurde deshalb am 12.05.1997 im Mitteilungsblatt Nr. 6/1997 bekannt gemacht. Damit ist die 3. Änderung des Bebauungsplanes rechtsverbindlich.

Ehingen, 26.05.1997


(Steinacker)
1. Bürgermeister